

**Königliches Decret vom 1sten Mai 1813, welches eine  
neue Organisation der Nationalgarde von Cassel enthält.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,  
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, nach Ansicht Unseres Decretes vom 9ten November 1808, die Errichtung eines Schützenbataillons betreffend, und Unsere Decrete vom 9ten Julius und 14ten September 1809 und 31sten März 1812, über die Errichtung und Organisation der Nationalgarde Unserer guten Stadt Cassel;

verordnet und verordnen:

**Art. 1.** Die Nationalgarde Unserer guten Stadt Cassel soll aus einem Generalstabe, drei Bataillons Infanterie und einer Compagnie zu Pferde bestehen.

**Art. 2.** Die Mitglieder des Generalstabs sollen seyn: ein Obrist, erster Commandant, ein Obrist, zweiter Commandant, ein Major, zwei Bataillonschefs, drei Adjutantmajors, drei Adjutanten und ein Quartiermeister.

**Art. 3.** Das erste und zweite Bataillon soll ein jedes aus sechs Compagnien, nämlich: einer Grenadier, einer Schützen- oder Voltigeur, und vier Compagnien des Centrums, das dritte Bataillon aber nur aus vier Compagnien bestehen.

**Art. 4.** Jede Compagnie soll zusammengesetzt seyn: aus einem Capitain-Commandanten, einem Lieutenant erster und einem Lieutenant zweiter Classe, einem Unterlieutenant, einem Sergent-Major, vier Sergenten, einem Fourrier, acht Corporalen, zwei Tambouren und hundert Grenadiern, Voltigeurs und Füselierern. Die Elitencompagnien sollen bis auf 140 Mann gebracht werden können.

**Art. 5.** Die jetzt existierende Grenadiercompagnie soll dem ersten Bataillon beigegeben, aus der Jägercompagnie aber eine Grenadiercompagnie gemacht und diese mit dem zweiten Bataillon vereinigt werden.

**Art. 6.** Das jetzt existierende Schützenbataillon ist aufgelöst, aus den vier Compagnien desselben sollen zwei Schützen oder Voltigeurcompagnien gebildet, und einem jeden der beiden ersten Bataillons eine einverleibt werden.

**Art. 7.** Diese Auflösung des Bataillons der Schützen soll jedoch unbeschadet der Rechte geschehen, welche ihnen als einer zum Scheibenschiessen privilegierten Verbindung zustehen. **(Vorstufe der: Schützenvereine)**

Sie sollen die Verwaltung, den Genuss und die freie Disposition der Fonds, welche sie vor ihrer Einverleibung in die Nationalgarde besessen haben, behalten, und mit Genehmigung des Gouverneurs, nach wie vor, sich zum Scheibenschiessen versammeln können.

**Art. 8.** Alle dienstfähigen Einwohner Unserer guten Stadt Cassel vom zwanzigsten bis zum zurückgelegten sechzigsten Jahre sollen zur Nationalgarde gehören und in die Matrikelrolle eingetragen werden.

**Art. 9.** In die beiden ersten Bataillons sollen nur die Grundeigenthümer und die wohlhabenden Bürger, welche das nöthige Vermögen besitzen, um sich auf ihre Kosten kleiden und equipieren, und die Kosten, welche der Dienst veranlasst, bestreiten zu können, aufgenommen werden.

Der Verwaltungsrath des Corps soll diejenigen bestimmen, welche aufgenommen werden können, und diese dürfen sich alsdann der Einschreibung in die Controllen des activen Dienstes nicht entziehen.

**Art. 10.** Alle übrigen den beiden ersten Bataillons nicht einverleibten Bürger sollen in das Depotbataillon gesetzt werden.

**Art. 11.** Die Grenadier- und Schützen- oder Voltigeurcompagnien sollen immer vollzählig seyn, und die stärksten Leute dazu ausgewählt werden.

In Zukunft soll Niemand in die Schützencorporation aufgenommen werden können, der nicht wenigstens zwei Jahre in einem der beiden ersten Bataillons gedient hat.

**Art. 12.** Die Ernennung der Officiere soll, auf die Vorschläge Unsers Ministers des Innern und des General-Inspectors der Gendarmerie, mit der hohen Polizei beauftragt, durch Uns geschehen.

Die Ernennung und das Avancement zu den Stellen der Sergent-Majors, Sergenten, Fourriers und Corporale soll auf die für die Infanterie der Armee vorgeschriebene Weise geschehen.

**Art. 13.** Wann eine Officierstelle erledigt wird, soll der Obrist sofort dem Minister des Innern und dem General-Inspector der Gendarmerie, mit der hohen Polizei beauftragt, darüber Bericht erstatten, welche bei Uns, auf den Vorschlag des Verwaltungsraths, die nöthigen Anträge machen werden.

Während der Dauer der Erledigung soll die Stelle von dem Officier, welcher dem abgegangenen unmittelbar im Grade nachsteht, versehen werden.

**Art. 14.** Die Uniform und die Bewaffnung der Nationalgarde und der die Voltigeurcompagnien bildenden Schützen sollen so bleiben, wie sie durch Unser Decret vom 9ten November 1808 und durch das Reglement vom 6ten Julius 1809 vorgeschrieben sind.

Die Grenadiere, die Schützen oder Voltigeurs und die Leute der Compagnien des Centrums sollen sich auf ihre Kosten kleiden, die Waffen aber in Gemässheit der Vorschrift des Reglements vom 6ten Julius 1809 geliefert werden; die Schützen oder Voltigeurs haben sich jedoch auf eigene Kosten zu bewaffnen.

**Art. 15.** Die Nationalgarde soll einen Verwaltungsrath haben und derselbe aus folgenden Mitgliedern bestehen:

aus dem Obristen, ersten Commandanten, und in dessen Abwesenheit aus dem Obristen, zweiten Commandanten, aus dem Major, einem Bataillonschef, zwei Capitains, einem Lieutenant, einem Unterlieutenant und zwei Sergenten.

Der Quartiermeister soll die Stelle des Secretärs versehen.

Der Präfect des Departements, der Polizeipräfect und der Maire sind von Rechts wegen Mitglieder des Verwaltungsraths, und wohnen allen wichtigen Verhandlungen bei.

**Art. 16.** Dieser Rath soll die der Nationalgarde überwiesenen Fonds verwalten, alle Dienstbefreiungsgesuche prüfen, sein Gutachten über die den beiden ersten Bataillons einzuverleibenden Leute abgeben, zu den Officiersstellen Subjecte in Vorschlag bringen, und überhaupt allen den Amtsverrichtungen sich unterziehen, welche durch ein besonderes Reglement näher bestimmt werden sollen.

**Art. 17.** Es soll gleichfalls ein Disciplinrath errichtet werden, und aus nachstehenden Mitgliedern bestehen: aus dem Obristen, als Präsidenten, aus einem Bataillonschef, einem Capitain, einem Lieutenant, einem Unterlieutenant und einen Sergenten, welche von dem Verwaltungsrathe ausgewählt und ernannt werden.

**Art. 18.** Der Disciplinrath soll sich auf den Befehl des Obristen so oft versammeln, als dieser es für gut findet und über die Anwendung der durch die Reglements bestimmten Strafen berathschlagen.

**Art. 19.** Der Dienst der Nationalgarde soll darin bestehen, so oft sie Befehl dazu erhält, die Thore und die Posten in der Stadt zu besetzen. Die Grenadiere- und Schützen- oder Voltigeurcompagnien sollen nur bei außerordentlichen Gelegenheiten auf die Wache ziehen, dagegen aber gehalten seyn, die Patrouillen bei Tage und bei Nacht sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt, überhaupt alle, wozu sie Befehl erhalten, allein zu machen.

**Art. 20.** Die Nationalgarde soll nur in Gemässheit einer von dem Platz-Commandanten an den Maire zu erlassenden und von diesem sofort dem Obrist-Commandanten zur Ertheilung der nöthigen Befehle mitzuteilenden Aufforderung die Waffen ergreifen können.

Die requirierten Detaschements sollen in aller Hinsicht den für den Dienst der Linientruppen bestehenden Reglements unterworfen seyn.

Der Dienst soll in der durch das Reglement vom 6ten Julius 1809 vorgeschriebenen Reihenfolge geschehen.

Art. 21. Wenn die Nationalgarde mit Linientruppen im Innern der Stadt den Dienst thut, soll sie rechts in Bataille stehen.

Art. 22. Die für die Nationalgarde genehmigten Ausgaben bestehen:

1. in einer Entschädigung für den Adjudant-Major;
2. in dem Solde der Tambouren;
3. in der Unterhaltung der Waffen;
4. in den Ausgaben für Register, Papier, Controllen und Wachtzettel etc.

Art. 23. Zur Bestreitung dieser Ausgaben bestimmen wir:

1. die Fonds, welche Uns Unser Minister des Innern im Budget Unserer guten Stadt Cassel jährlich in Vorschlag bringen wird;
2. den Ertrag der durch den Polizeirath bestimmten Strafen;
3. den für die Stellvertretung zu entrichtenden Betrag.

Diese Fonds sollen in die Casse der Nationalgarde geliefert und darin nach Vorschrift des gedachten Regelements vom 6ten Julius 1809 verwaltet werden.

Art. 24. Es soll eine besondere Commission ernannt werden, um das obengedachte Reglement vom 6ten Julius 1809 einer Revision zu unterwerfen, und alle ihr nöthig scheinenden Veränderungen darin zu machen.

Art. 25. Es ist nichts geändert an der Bildung, der Uniform und dem Dienste der Compagnie zu Pferde.

Art. 26. Unsere Minister des Innern und des Krieges sind, ein jeder, in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,  
am 1sten Mai 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair  
unterschrieben; Graf von Fürstenstein

Als gleichlautend bescheiniget,  
Der Justiz-Minister:  
Siméon